

Konkretisierung der diözesanen Friedhofordnung

der römisch-katholischen Pfarre Abtsdorf am Attersee

1) Diözesane Friedhofordnung 2010

Es gilt die diözesane Friedhofordnung 2010 inklusive Anhang und Richtlinien sowie allen damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen. Weiteres ist die Rechtsvorschrift für OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985, Fassung vom 13.01.2015 gültig.

Die nachfolgende „Konkretisierung der diözesanen Friedhofordnung“ der römisch katholischen Pfarre Abtsdorf hebt daraus die wichtigsten Bestimmungen hervor und ergänzt diese gemäß den örtlichen Anforderungen.

2) Beerdigungsrecht

Auf die Bestattung im Friedhof haben alle, die bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten, ein Recht. Sowie Verstorbene, die als Angehörige ein Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab besaßen oder in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht waren. Vorreservierungen von Grabstätten von lebenden Pfarrbewohnern werden ausnahmslos untersagt, auch können wegen Platzmangel keine Personen die nicht Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre Abtsdorf haben, nicht im Friedhof beigesetzt werden.

3) Nutzungsrechte

Nutzungsrechte werden durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben, die Gebühr ist im Vorhinein für die Dauer von 5 Jahren zu entrichten.

Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person ein **Benützungsrecht, jedoch kein Eigentums- oder Mietrecht**. Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tod kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Form an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis des pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb nur von einer Person ausgeübt werden. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Personen ein. Änderungen der Nutzungsberechtigten müssen umgehend schriftlich an die Friedhofsverwaltung gemeldet werden.

4) Instandhaltung

Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu halten. Offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales sind umgehend fachgerecht zu beheben.

5) Änderung oder Entzug des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte können erlöschen:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Unterlassung der Nachlöse

- c) durch Unterlassung der Instandhaltung
- d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses / Friedhofsverwaltung.

Bei Ablauf oder Verfall der Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

Das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung nachweislich mitgeteilt. Die einzelnen Grabstätten werden auf 5 Jahre bzw. Kindergräber auch auf 5 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Die Friedhofgebührenordnung der römisch-katholischen Pfarre Abtsdorf ist integrierender Bestandteil dieser Friedhofordnung. Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern. Wird die Nachlösegebühr nicht fristgerecht bezahlt und reagiert der Nutzungsberechtigte binnen 6 Monaten nicht auf die schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung so wird nach einem Jahr die Grabstätte kostenpflichtig aufgelöst.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt der nutzungsberechtigten Person nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von 3 Wochen zu entziehen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nicht.

Die Friedhofsverwaltung ist auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt. Die Ersatzvornahme wird vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich angedroht.

6) Grabeinfassungen und Grabdenkmäler

Als Materialien für die Grabeinfassung sind Natursteine oder geschnittene Natursteine gestattet. Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Grabeinfassung muss sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen. Die endgültige Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der vorgegebenen Maße: Doppelgräber: 170 cm x 150 cm; Einfachgräber: 170 cm x 80 cm; Urnengräber: 50 cm x 50 cm befinden, es gibt keine Ausnahmen.

Grabeinfassungen sind gemäß der Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzufluchten. Die Fluchten sind in Anwesenheit des Vertreters der Friedhofsverwaltung und des Steinmetzes zu stecken.

Eine komplette Abdeckung der Gräber mit Natursteinplatten oder dergleichen ist nicht zulässig. Es dürfen maximal 50% der verfügbaren Fläche mit z.B. Kies abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist mit einer ortsüblichen Bepflanzung zu versehen, da sich ansonsten die Ruhefrist (Verwesungsdauer) verlängert. Die Gräber dürfen auch nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material abgedeckt werden, da ebenfalls eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.

Sträucher und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Efeu oder ähnliche Kletterpflanzen dürfen bei Wandgräbern, Randgräbern und Urnennischen nicht gepflanzt werden, da sie unkontrollierbar wuchern und unsere Friedhofanlage zerstören. Vorhandener oder aufkeimender Bewuchs ist sofort

zu entfernen, für eventuelle Schäden an der Friedhofanlage (z.B. Fundament, Mauer und deren Abdeckung) durch deren Pflanzung bzw. Nichtentfernung haftet der Verursacher.

Das Grabkreuz, der Grabstein oder das Grabmal sind in Holz, Natursteinen oder Schmiedeeisen zulässig. Diese müssen sich ebenfalls in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen. Die Aufstellung eines Grabkreuzes bez. Grabsteines ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Diese Zustimmung muss mind. 6 Wochen vor Aufstellung des Grabkreuzes oder Grabsteines unter Vorlage einer Zeichnung des Steinmetzes und mit Angabe des für die Grabeinfassung vorgesehenen Materials beantragt werden.

Urnen dürfen ausschließlich durch Erdbestattung in einem speziell dafür vorgesehenen Urnengrab beigesetzt werden. Ein eigener Bereich für Urnengräber ist dafür vorgesehen. Sollten Urnen jedoch in einem Einfach- oder Doppelgrab beigesetzt werden, darf an dieser Stelle keine typische Urnengrabstätte entstehen. Die Grabgebühr entspricht weiterhin dem bestehenden Grabtyp und nicht der einer Urnengrabstätte. Bei einer Erdbestattung von Urnen ist nur die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne zulässig.

Die Gestaltung der Wege und Bepflanzung von Zwischenräumen obliegt der Friedhofverwaltung.

Das Verwenden von Unkrautvertilgungsmittel, Pestiziden und Streusalzen ist im gesamten Friedhofbereich ausnahmslos untersagt!

Entspricht das Grabdenkmal nicht der Friedhofordnung, kann die Friedhofverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Änderungen vornehmen.

7) Haftung

Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Die nutzungsberechtigte Person hat den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Friedhofverwaltung haftet nicht für Senkungen von Grabdenkmälern.

Der Totengräber ist berechtigt bei Grabungsarbeiten hinderlichen Bewuchs der Nachbargräber abzuschneiden. Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofverwaltung einzubringen.

8) Ordnung

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe dieses Ortes nicht entspricht. Zum Beispiel ist untersagt: Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, das Mitführen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge)

Jede/r, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die verursachten Abfälle zu entfernen.

Werden Grabkreuze und Fassungen aus Anlass eines Begräbnisses vorübergehend abgebaut, so sind sie aus dem Friedhofsbereich zu entfernen und nach Möglichkeit beim Nutzungsberechtigten zwischenzulagern.

Mit der Wiederaufstellung der Grabeinfassungen und Grabkreuzen auf frischen Gräbern ist solange zu warten, bis sich das Erdreich entsprechend gesenkt hat, um Erdrutsche und Setzungen zu vermeiden. Vor Wiederaufstellung der Grabeinfassungen und Grabkreuzen ist eine Begehung mit der Friedhofverwaltung vorgeschrieben.

9) Abfälle und Entsorgung

Die anfallenden Abfälle, aller Art, hat der Nutzungsberechtigte über seine private Abfallentsorgung zu entsorgen. Eine Entsorgungseinrichtung am Friedhofsgelände steht nicht zur Verfügung!

Nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör sind vom Friedhof zu entfernen. Eine Zwischenlagerung von Grabdenkmälern am Friedhof ist untersagt.

Auf eine best mögliche Abfallvermeidung und Umweltschonung bei Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist zu achten. Die Entsorgung von Kränzen, Blumen, gleich zu welchem Anlass sie als Grabschmuck Verwendung finden, ist von den Nutzungsberechtigten zu gegebener Zeit (sobald sie unansehnlich geworden sind) zu veranlassen. Kränze, Gebinde, Blumen dürfen nur aus verrottbaren Material hergestellt sein.

Bei Auflassung einer Grabstätte ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.

Wer einzelne Grabstellen oder die allgemeine Friedhofanlage verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt, auf Vorschreibung der Friedhofverwaltung, zu entrichten.

10) Begehung des Friedhofes während der Wintermonate

Die Instandhaltung und Begehrbarkeit der Friedhofs-Nebenwege kann während Schneelagen nur für Zeiten von Bestattungen gewährleistet werden. Für Unfälle aufgrund von Eis, Schnee oder anderen naturgegebenen Erschwernissen wird keine Haftung seitens der Friedhofverwaltung übernommen.

Wir bitten eindringlich um Einhaltung der Friedhofordnung, damit eine gute Zusammenarbeit zwischen den Nutzungsberechtigten und der Friedhofverwaltung gewährleistet ist.

Die Friedhofverwaltung

Finanzausschuss der Pfarre Abtsdorf

E-Mail: pfarre.abtsdorf@dioezese-linz.at
Webseite: <https://www.dioezese-linz.at/abtsdorf>

Ansprechperson:

Herr Franz Lohninger, Breitenröth 20, 4864 Attersee am Attersee
Mobil-Nr.: +43 650 2414804

Abtsdorf, Februar 2024

Röm.- Kath. Pfarre Abtsdorf
4864 Attersee, Abtsdorf 1

Mitgeltende Unterlagen:

- Anhang Friedhofordnung Grabgebühren - Pfarre Abtsdorf